

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald  
(Rodungsbewilligung)**

Bewilligung-Nr.: RG2005-008  
Rodungsvorhaben: Generelles Wasserversorgungsprojekt Grenchenberg (Neubau Wasserreservoir Grenchenberg, neue Brunnstube Schwelliquelle, neue Sammelbrunnstube Stierenbergquelle)  
Gesuchsteller: Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen  
Gemeinde(n): Grenchen

**1. Feststellungen**

- 1.1 Mit Gesuch vom 30. Juni 2005 ersucht die Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen, um eine temporäre Rodungsbewilligung für den Neubau des Wasserreservoirs Grenchenberg und für den Neubau der Brunnstuben Schwelliquelle und Stierenbergquelle. Die beantragte Rodungsfläche beträgt insgesamt 520 m<sup>2</sup>. Als Rodungersatz wird eine Ersatzaufforstung von gleicher Fläche an Ort und Stelle angeboten.
- 1.2 Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen wird die massgebliche Rodungsfläche auf 465 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die rund 18 m lange und 3 m breite Bauschneise (Fläche 55 m<sup>2</sup>) für die Zu- und Ableitungen zum Reservoir Grenchenberg ist rechtlich nicht als Rodung sondern als nachteilige Nutzung von Waldareal einzustufen.

**2. Erwägungen**

Siehe RRB.

**3. Beschluss**

- 3.1 Der Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Realisierung des Generellen Wasserversorgungsprojektes Grenchenberg (Neubau Wasserreservoir Grenchenberg, neue Brunnstube Schwelliquelle, neue Sammelbrunnstube Stierenbergquelle) insgesamt 465 m<sup>2</sup> Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Grenchen Nr. 4000 (Koord. ca. 594.435 / 229.445 und 596.817 / 231.339) und 4019 (Koord. ca. 597.815 / 231.920) und ist befristet bis **31. Dezember 2008**.
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere
- der Rodungsplan 1:100 Schwelliquelle (BSB+Partner; Nr. 3449/3r; 29.06.2005)
  - der Rodungsplan 1:100 Stierenbergquelle (BSB+Partner; Nr. 3449/4r; 29.06.2005)
  - der Rodungsplan 1:200 Reservoir Grenchenberg (BSB+Partner; Nr. 3449/5r; 29.06.2005)
- 3.3 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 465 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2008** zu erfolgen.

**4. Auflagen und Bedingungen**

- 4.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Kantonsforstamtes, vertreten durch den zuständigen Kreisförster zu erfolgen (Kontaktadresse: siehe unten). **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.** Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.2 Mit den **Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn das Kantonsforstamt mittels der **Schlagbewilligung** die Rodungsfläche(n) definitiv zur Räumung freigibt. Die Schlagbewilligung wird der BewilligungsinhaberIn automatisch zugestellt, sobald die Rodungsbewilligung rechtskräftig geworden ist.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder dauernd zu deponieren.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.
- 4.5 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen und hat soweit als möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).
- 4.6 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem Kantonsforstamt ein Ausführungsplan zuzustellen, sofern die Bauausführung von den eingereichten Gesuchsunterlagen abweicht.
- 4.7 Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 4.8 Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, hat die BewilligungsinhaberIn diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

## 5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche(n) Baubewilligung(en) sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der BewilligungsinhaberIn mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / RG2005-008 / 11.05.2006 / DVB

### Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV; SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998

**Kontaktadresse Kreisförster:**

*Ulrich Stebler, Kantonsforstamt, Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Tel. 032 627 23 44,  
mailto: [ulrich.stebler@vd.so.ch](mailto:ulrich.stebler@vd.so.ch)*